

■ SCHATZ KLAUS, *Der päpstliche Primat*. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart. (231). Echter, Würzburg 1990. Brosch. DM 26,—/S 202.80.

Dieses notwendige Buch sollte man zur Pflichtlektüre aller fundamentalistisch gesinnten Katholiken machen, die die Geschichtlichkeit der Kirche nicht wahrhaben wollen bzw. die Entwicklung, die kraft der Inkarnation zum Wesen der Kirche gehört, an einem bestimmten Punkt beenden und diesen absolut setzen möchten. Die Wirklichkeit ist anders, wie K. Schatz in seinem Werk am Beispiel der Primatsgeschichte zeigt. Nüchtern und klar, dabei aber durchaus kirchlich, werden die einzelnen Stationen der Entwicklung dargestellt. Mit dem feinen Gespür des gewieften Historikers ordnet er das Geschehen in die jeweilige Zeitepoche ein und interpretiert es aus ihr heraus.

Das Werden Roms zum Zentrum der „communio ecclesiarum“ im christlichen Altertum führt zur Vorrangstellung des römischen Bischofs (Pastes) und schließlich zu seinem Jurisdiktions- und Lehrprämat, der am 1. Vatikanum dogmatisiert, am 2. Vatikanum jedoch dadurch ergänzt wurde, daß man die Communio-Struktur der Kirche neu ins Bewußtsein rückte und den Papst sozusagen wieder in die Kirche hereingeholt. Gegenwärtige Spannungen in der Kirche sind aus den noch nicht geglückten Integration von zwei Ekklesiologien zu verstehen, der hierarchischen des 1. und der konziliaristischen des 2. Vatikanums. Die Kenntnis der Geschichte kann dazu beitragen, die Kontinuität im Wandel zu erkennen. Wie die Kirche selbst befindet sich auch der päpstliche Prämat in einem ständigen Prozeß, der nicht im luftleeren Raum vor sich geht, sondern von der jeweiligen Zeit und ihren Bedürfnissen mitbestimmt wird. Das ist eigentlich selbstverständlich und kann nur den erschüttern, der nicht geschichtlich denkt. „Auch hier (in dieser Frage) ist man angewiesen auf die Geschichte und lebt wesentlich aus ihr, ja muß immer wieder darum besorgt sein, daß sie im Bewußtsein bleibt. Geschichtsverlust und Geschichtsvergessenheit bedroht die Kirche in ihrer Substanz“ (207).

Nach dieser allgemeinen Charakterisierung des Buches sei noch auf zwei besonders interessante Abschnitte hingewiesen. 1. Das Dekret „Haec sancta“ des Konzils von Konstanz (1414–1418), das einen gemäßigten Konziliarismus vertritt, interpretiert Schatz (mit vielen anderen Autoren) als eine Notstandsmaßnahme. In der damaligen Situation — es gab drei miteinander rivalisierende Päpste — konnte die Kirche eben nur „konziliaristisch“ aus der Sackgasse geführt werden. Schatz meint nun, daß dem erwähnten Dekret so etwas wie ein „Modellcharakter für die Kirche späterer Zeiten“ eigne, d. h. „für den immerhin möglichen Fall eines extremen Versagens des Papstamtes“. 2. Mit vorbildlicher Klarheit wird die Unfehlbarkeitsdefinition des 1. Vatikanums vor dem Hintergrund des gallikanischen Traumas von damals gesehen und verstanden. Die Formulierung, daß einmal getroffene Ex-cathedra-Entscheidungen „aus sich und nicht aus der Zustimmung der Kirche“ verbindlich seien, bedeutet, daß diese keiner

zusätzlichen, also nachträglichen, Ratifikation durch die Kirche (Ortskirchen) bedürfen, wie der Gallikanismus gemeint hatte. Das „aus sich“ bezieht sich schließlich nur auf die Definitionen, nicht auf den Papst, der für seine Entscheidungen sehr wohl an die Kirche gebunden bleibt.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ HARTMANN GERHARD, *Der Bischof*. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität. (254). Styria, Graz 1990. Kart. S 240.—/DM 34,—.

Daß ein Buch dieses Zuschnitts kommen würde, war nach den Ereignissen um die Bischofs ernennungen von Köln, Salzburg, Feldkirch und Chur im Jahre 1988 fast zu erwarten. G. Hartmann hat sich der Mühe unterzogen, das entsprechende Material zu sammeln und zur Darstellung zu bringen. Die Themenstellung ist insofern weiter gespannt als der Inhalt des Buches, als eigentlich nur der deutschsprachige Raum behandelt wird. Das 1. Kapitel „Zur Geschichte des Wahl- und Ernennungsrechtes der Bischöfe“ läßt übrigens erkennen, daß trotz guter Einzelstudien noch viel Forschungsarbeit zu leisten bleibt. Der Überblick genügt aber, um zu zeigen, wie falsch die von Geschichtskenntnissen unbelastete, gelegentlich kolportierte These ist, daß seit dem Investiturstreit der Papst die Bischöfe stets frei ernannt habe. Schon ein Rückblick auf die Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie macht ja bewußt, daß das nicht so war. Die vom Kaiser ernannten Bischöfe wurden ja sogar bekanntgegeben, bevor Rom seine Zustimmung erteilte. Der Zerfall der Monarchien brachte nachhaltige Änderungen, aber für den deutschsprachigen Raum noch immer nicht das freie Ernennungsrecht der Bischöfe durch den Papst für alle Diözesen. Während das kirchliche Rechtsbuch von 1917 bezüglich der Bischöfe festhält: „eos libere nominat Romanus Pontifex“ (sie werden vom römischen Papst frei ernannt; c. 329 § 2), womit freilich anderweitig bestehende, konkordatär abgesicherte Sonderrechte nicht aufgehoben werden, stellt der Kodex von 1983 die freie Ernennung durch den Papst bzw. dessen Bestätigung von durch Wahlen — wo solche vorgesehen sind — ermittelten Kandidaten gleichwertig nebeneinander (c. 377 § 1: „Episcopos libere Summus Pontifex nominat, aut legitime electos confirmat“). Das rechtfertigt den Untertitel des Buches.

Es ist im allgemeinen zu wenig bekannt, daß bei genauer Hölzung der Bistümer in den deutschsprachigen Ländern die Domkapitel, die im Mittelalter vielfach das freie Wahlrecht hatten, auch heute noch in irgendeiner Form an der Wahl der Bischöfe beteiligt sind. Diese noch bestehenden Rechte sind, wie gesagt, durch das neue kirchliche Gesetzbuch generell abgedeckt.

Die Realität sieht mitunter anders aus, wie G. Hartmann zeigt.

Im Falle Salzburgs wurde z. B. der vorgesehene Dreierzvorschlag Roms, aus dem das Domkapitel die Wahl vorzunehmen hatte, schon übermittelt, bevor der Rücktritt von Erzbischof Berg angenommen war. Damit wurden nach Ansicht Hartmanns die Bestimmungen des Konkordats verletzt. (Inzwischen hat

freilich Bischof Kostecky auf einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Hl. Stuhl verwiesen, durch den vereinbart worden sei, die Annahme des Rücktritts eines Bischofs erst bekanntzugeben, wenn der Nachfolger feststehe; Kathpress v. 27. 2. 1990, S. 1. Hartmann replizierte, daß ein solcher Notenwechsel bisher nicht publiziert worden sei und es an sich problematisch sei, einen völkerrechtlichen Vertrag wie das Konkordat durch einen Notenwechsel abzuändern; Kathpress v. 2. 3. 1990, S. 5).

Die Mehrzahl der Leser wird die Darlegungen über die Besetzung der Bischofsstühle von Köln und Salzburg besonderes interessieren, dergleichen die Vorgangsweise bei der Ernennung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge für Chur, womit das Wahlrecht des Domkapitels für die nächste Besetzung umgangen wurde. Hartmann verzichtet auf die Darstellung von in diesem Zusammenhang entstandenen Tumulten; er beschränkt sich auf die Behandlung der Rechtsfragen. Aber auch so ist die Lektüre spannend genug.

Abschließend wird auch ein Modell für die Zukunft erörtert, das an einen (fallengelassenen) Konkordatsentwurf der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1818 anknüpft, der ein um die Anzahl der Kanoniker erweitertes Gremium von Deputierten aus der jeweiligen Diözese vorsah, das zusammen mit dem Kapitel das Wahlkollegium bilden sollte. M. E. würde es aber zur Vermeidung von Spannungen schon genügen, wenn das im Codex ohnedies vorgesehene (übrigens von Österreich ausgehende) vor einer Bischofsbestellung stattfindende Konsultationsverfahren wirklich gewissenhaft gehandhabt und berücksichtigt würde.

Es sei noch vermerkt, daß Hartmann auch drei einschlägige Publikationen in dieser Zeitschrift für seine Darstellung von Nutzen waren (J. B. Bauer 128, 1980, 248—254; A. Glasser 130, 1982, 4—19; E. Gatz 136, 1988, 258—266). Überraschenderweise wurde dagegen das Buch von E. Sauer über „Die politischen Aspekte der österreichischen Bischofsernennungen 1867—1903“, Wien 1968, nicht zitiert.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ WEISSENGRUBER RAINER, *Die Regel-Komplilation des Eugippius und ihre Quellen*. (Dissertation an der Phil. Fakultät der Universität Salzburg). (356, Maschinschrift). Salzburg 1989.

Die Mönchsregel, eigentlich das „Regelwerk“ des Eugippius, des Verfassers der Vita S. Severini, das 1976 von F. Villegar und A. d. Vogüé ediert wurde, ist bisher nicht näher untersucht worden. Nun hat sich R. Weissengruber dieser Aufgabe unterzogen und interessante und wertvolle Ergebnisse erzielt, die hier knapp referiert werden sollen.

Mit seiner Regel-Komplilation hat sich Eugippius primär als Redaktor betätigt und Teile verschiedener „regulae“ großer Mönchsväter zu einem (mehr oder weniger) neuen und originellen Ganzen verschmolzen. Als typischer Vertreter des „Mischregelzeitalters“ scheint Eugippius geradezu prädestiniert dafür, als Brennpunkt der gängigen mönchischen Lebensauffassungen zu gelten. Tatsächlich vereinigen sich

in seiner Regel wesentliche Ansichten seiner Vorbilder zu einem begrenzt eigenständigen Werk, das wert erschien, in Hinsicht auf Inhalte, Sprache, Bauprinzipien und geistesgeschichtlichen Hintergrund untersucht zu werden.

Grundsätzlich war schon zu Beginn die Frage zu stellen, mit welchen literaturwissenschaftlichen und literaturkritischen Kriterien und Methoden an eine solche Untersuchung herangegangen werden konnte. Die meisten modernen Vorgangsweisen wurden ja für die Literatur der lebenden Fremdsprachen entwickelt und werden üblicherweise auch nur für diese angewandt.

Das erste Kapitel der Arbeit stellt Überlegungen an, diese Methoden der Beurteilung auch als Grundlagen der Untersuchung einer Mönchsregel gelten zu lassen. Überraschend mag es sein, daß nahezu alle zumindes in einigen Gesichtspunkten anwendbar sind und damit den Text als unerwartet vielschichtig zu verstehen helfen.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Erklärung der im Regeltext relevant erscheinenden Begriffe gelegt. Das erste Großkapitel beschäftigt sich demnach mit der Semantik einer Vielzahl von Wörtern, die entweder allgemein im christlichen und spätantiken Schriftgut verwendet werden oder ganz speziell in der Regel-Literatur aufscheinen, mit eventuellen Erweiterungen oder Verengungen der Bedeutungsfelder und semantischen Veränderungen, die der Geist der Zeit oder der Inhalt und das Anliegen der Schrift gebieten. Aus dem konkreten Wortmaterial lassen sich Aura und Atmosphäre einer (bzw. dieser) Mönchsregel am besten erkennen. Eine Gegenüberstellung des Wortmaterials der Regula und der Vita Severini erwies sich als angebracht.

Selbstverständlich war es notwendig, bei der Bearbeitung einer Textkomplilation zu den Quellentexten zurückzugehen.

Das zweite Großkapitel stellt die einzelnen, von Eugippius ausgewählten und teilweise leicht veränderten, Textpartien in ihren ursprünglichen Zusammenhang und versucht, dabei auch die Nahtstellen bei der Neuordnung der Abschnitte sichtbar zu machen. Die ausführlichen Arbeiten de Vogüés stellen die Basis für die Untersuchung dar. Eindeutige Präferenzen für den einen oder anderen Mönchsvarianter konnten nicht festgestellt werden. Wohl aber fällt eine besondere Wertschätzung Augustins auf, denn Eugippius übernimmt vollständig dessen Anweisungen für das Leben im Kloster und stellt sie an den Beginn seiner Regelschrift. Eigenständige Ideen dürfte Eugippius nicht gehabt haben, wohl aber das Anliegen, seine Klostergemeinde so gut als möglich und ganz im Geiste der Väter zu führen.

Die Arbeit zeigt also in gewissem Sinn nicht den Genius des Eugippius, sondern einen Menschen, der hinter seinem Werk zurücktritt und dieses nur als Mittel zum Zweck und nicht als hohe geistige Leistung sieht.

Für den primär an der Vita S. Severini interessierten Leser dürfte vor allem der schon erwähnte Abschnitt wertvoll sein, der christliche Schlüsselbegriffe in „Regula“ und „Vita“ einander gegenüberstellt (161—192).